

Staatsrecht ist es bedeutungslos, ob die Räte der Städte und Gemeinden zur Lösung eines Teiles der ihnen übertragenen Aufgaben eigene Betriebe oder Einrichtungen bilden, die den anderen Rechtssubjekten gegenüber relativ selbständig und eigenverantwortlich in Erscheinung treten. Die in Ausübung der Funktion der Straßenverwaltung oder in Wahrnehmung der Verantwortung für die Straßenreinigung entstehenden staatsrechtlichen Beziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden einerseits und den Bürgern, Anliegern oder Nutzern öffentlicher Straßen, Wege und Plätze andererseits werden durch die Zwischenschaltung von Betrieben oder Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung oder nach der Leistungsfinanzierung arbeiten, nicht in zivilrechtliche oder wirtschaftsrechtliche Beziehungen umgewandelt. Sie würden es auch dann nicht, wenn diese Betriebe oder Einrichtungen nicht den örtlich zuständigen Räten unterstellt wären.

Die objektiven Möglichkeiten und Kräfte der stadtwirtschaftlichen Betriebe und Einrichtungen würden eingeengt, wenn grundsätzlich auch Nutzer der öffentlichen Straßen oder Anlieger einen vor Gericht durchsetzbaren Rechtsanspruch zu ihren persönlichen Gunsten geltend machen und so zweckbestimmte Mittel und Kräfte zur Befriedigung individueller Bedürfnisse und Interessen binden könnten, die vorrangig zur Durchsetzung des gesamtstaatlichen Interesses an der Sicherung des Gemeingebrauchs sowie der Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze bestimmt sind. Die Pflicht der stadtwirtschaftlichen Einrichtungen oder Betriebe zur Straßenreinigung bzw. zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen zur Lösung der anderen ihnen von den Räten übertragenen Aufgaben kann nur im Sinne einer Kompetenz bestehen, die Art und den Umfang der Arbeiten selbst zu bestimmen. Aus dieser Pflicht können Bürger, Nutzer öffentlicher Straßen und Anlieger keine durchsetzbaren Rechte für sich ableiten.

Die Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für die Straßenverwaltung und die regelmäßige Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Durchführung dieser Aufgaben durch stadtwirtschaftliche Einrichtungen muß ein Weisungsrecht der Räte einschließen, das sich nicht nur auf die technisch-operative Durchführung der Aufgaben erstreckt. Inhalt und Umfang des Weisungsrechts wird wesentlich von der obengenannten Zielstellung bestimmt. Deshalb sind die daraus folgenden Rechtsbeziehungen nicht wirtschaftsrechtlicher Natur, selbst wenn sie in Form von Vereinbarungen und Verträgen festgelegt sind. Sie sind vielmehr dem Staatsrecht zuzuordnen./8/

/8/ Aus diesen Gründen kann auch der Regelung in § 1 der Stadtordnung zur Gewährleistung der Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in der Hauptstadt der DDR, Berlin, vom 17. November 1969 (VOBl. S. 175) nicht zugestimmt werden. In Verneinung der Rechtslage wird dort davon ausgegangen, daß die Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr im Auftrage der Anlieger und nicht — wie es richtig wäre — im Auftrage des Magistrats in Erfüllung seiner Verantwortung für die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nach einem von ihm festgelegten Reinigungsprogramm tätig wird (§ 1 Abs. 1). Die Anlieger werden verpflichtet, soweit die Stadtordnung keine Ausnahme vorsieht, sich der planmäßigen Stadtreinigung auf vertraglicher Grundlage anzuschließen (§ 1 Abs. 2). Diese Regelung steht im Widerspruch zu zentralen Rechtsvorschriften und zu objektiven Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Sicherung ihres Allgemeingebrauchs. Die Praxis zeigt auch, daß gegenwärtig in Berlin der Abschluß von Verträgen zwischen der Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr und den Anliegern keine obligatorische Voraussetzung für die Leistungen beider Partner ist. Es gibt auch keinerlei rechtliche Möglichkeiten, den in der Stadtordnung geforderten Vertragsabschluß durchzusetzen.

Die Regelungen in § 1 der Stadtordnung können die in Verwirklichung zentraler Rechtsvorschriften entstehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Magistrat, der Groß-Berliner Straßenreinigung und Müllabfuhr und den Anliegern nicht in wirtschaftsrechtliche oder zivilrechtliche Beziehungen um-

Zum Problem der Staatshaltung bei Verletzung von Pflichten aus der Straßenverwaltung bzw. -reinigung

Wenn anerkannt wird, daß die den stadtwirtschaftlichen Einrichtungen übertragenen Pflichten hinsichtlich des Straßenwinterdienstes, der Straßenreinigung u. a. m. dem Staatsrecht zuzuordnen sind und das Gericht deshalb immer die Unzulässigkeit des Gerichtswegs feststellen muß, dann ergibt sich die Frage, ob in solchen Fällen eine Staatshaltung nach Art. 106 der Verfassung, § 1 Abs. 1 StHG gegeben ist, die nach § 3 GVG und § 5 StHG ebenfalls nicht gerichtlich geltend gemacht werden könnte.

Allein aus der Zuordnung dieser Rechtsbeziehungen zum Staatsrecht und aus der Bestimmung der diesbezüglichen Tätigkeit der Stadtwirtschaftsbetriebe als staatliche Tätigkeit können u. E. nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für das Vorliegen der Staatshaltung bejaht werden. Es bedarf u. a. schon einer grundsätzlichen Entscheidung zentraler Staatsorgane darüber, ob z. B. die Tätigkeit der stadtwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Versorgungs- und Leistungsträger, die im Auftrage der Räte der Städte und Gemeinden zur Lösung ihrer Aufgaben in der Regel im Rahmen ihrer Weisungsbefugnisse tätig werden (z. B. Tourenpläne für Straßenreinigung und Winterdienst, die vom Rat oder der Volksvertretung bestätigt werden), vom Grundtatbestand des § 1 Abs. 1 StHG erfaßt sein sollen.

Wenn nämlich die Pflichten der Stadtwirtschaftsbetriebe zur Reinigung, zum Straßenwinterdienst u. a. m. nur im Sinne einer Kompetenz bestehen, die Art und Weise und den Umfang der Arbeiten selbst zu bestimmen, und wenn den Nutzern öffentlicher Straßen und Anliegern kein vor Gericht durchsetzbarer Rechtsanspruch zusteht, muß u. E. generell verneint werden, daß ein Fall der Staatshaltung vorliegt. Nur soweit bestimmte weitergehende Rechtspflichten bestehen sollen — die in zentralen Rechtsvorschriften zu fixieren sind — wäre eine Staatshaltung begründet. Eine solche Auffassung würde auch den objektiven Bedingungen Rechnung tragen, die darin bestehen, daß der Einsatz moderner technischer Mittel und Kräfte zur vorbildlichen Erfüllung aller Pflichten objektive Grenzen im personellen und materiellen Leistungsvermögen der genannten Einrichtungen bzw. Betriebe hat. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß zur Vermeidung von Härtefällen die entsprechenden staatlichen Organe aus Billigkeitsgründen Bürger entschädigen können.

Zur Rechtsstellung der Anlieger von öffentlichen Straßen und Wegen bei Verletzung von Anliegerpflichten

Aus diesen Überlegungen ergibt sich die Frage, wie die Rechtslage ist, wenn einem Bürger dadurch ein Schaden entsteht, daß ein Anlieger seine Pflichten verletzt. Diese Überlegungen führen zu neuen Einsichten in die Rechtsstellung des Anliegers.

Anliegerpflichten können — wie bereits erwähnt — nach § 8 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz in Ortssatzungen oder anderen Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen festgelegt werden. Anlieger im Sinne des Gesetzes sind Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Grundstücken, die an öffentlichen Straßen und Wegen liegen. Anliegerpflichten können Dienst-, Sach- und Geldleistungspflichten sein.

Verletzt ein Anlieger die ihm obliegenden Pflichten, dann kann er durch staatliche Maßnahmen zur Erfül-

wandeln. Eine entsprechende Änderung der Stadtordnung wäre zu empfehlen, um die Rechtsbeziehungen eindeutig klarzustellen.